

Luxemburg, 05. August 2020

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

Nachdem Lyxor International Asset Management am 27. Mai 2019 Commerz Funds Solutions S.A. (umbenannt in Lyxor Funds Solutions S.A. im Oktober 2019) und die OGAW-konforme Sparte für börsengehandelte Fonds (exchange-traded funds, „ETF“) der Commerzbank AG übernommen hat, wurde beschlossen, die Produktpaletten von Lyxor Funds Solutions S.A. und Lyxor International Asset Management zu harmonisieren.

Dadurch soll unter anderem durch Fondsverschmelzungen eine konzentrierte und erweiterte OGAW-konforme ETF-Palette geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang informieren die Verwaltungsräte von Lyxor Funds Solutions S.A. und COMSTAGE (nachfolgend die „Gesellschaft“) die Anteilinhaber darüber, dass er im Wege des Umlaufverfahrens am 19. November 2019 beschlossen hat, im besten Interesse der Anteilinhaber folgende Fonds zu verschmelzen:

**Lyxor Commodities Thomson Reuters/CoreCommodity CRB EX-Agriculture TR UCITS ETF (ISIN-Code: LU1435770406, WKN: LYX0V2)**, ein Teilfonds der Gesellschaft, Société d'Investissement à Capital Variable, gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 28-32, place de la Gare, L-1616 Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 115 129, (der „**untergehende Teilfonds**“), der Lyxor International Asset Management („LIAM“), mit eingetragenem Sitz in 17, cours Valmy, Tour Société Générale, 92800 Puteaux, zu seiner Managementgesellschaft bestellt hat,

und

**ComStage Bloomberg Equal-weight Commodity ex-Agriculture UCITS ETF (ISIN-Code: LU0419741177, WKN: ETF090)**, ein Teilfonds von COMSTAGE, Société d'Investissement à Capital Variable, gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 22, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 140 772, (der „**aufnehmende Teilfonds**“), der Lyxor Funds Solutions S.A. („LFS“), mit eingetragenem Sitz in 22, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, zu seiner Managementgesellschaft bestellt hat,

nachfolgend „**Verschmelzung**“ genannt.

Der untergehende Teilfonds und der aufnehmende Teilfonds werden nachfolgend als die „**verschmelzenden Einheiten**“ bezeichnet.

**Bitte beachten Sie, dass der Fonds „ComStage Bloomberg Equal-weight Commodity ex-Agriculture UCITS ETF“ der aufnehmende Teilfonds ist. Aus aufsichtsrechtlichen Gründen sind wir jedoch verpflichtet, Sie über die Aufnahme des untergehenden Teilfonds zu informieren.**

Durch diese Verschmelzung soll das gemanagte Vermögen der beiden verschmelzenden Einheiten gebündelt und damit eine wirksame Kostenkontrolle erreicht werden.

In dieser Mitteilung werden die Einzelheiten der Verschmelzung sowie die Auswirkungen auf die Anteilinhaber dargelegt. Sie sollten die Informationen daher sorgfältig lesen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Lyxor Deutschland:

Telefonnummer: +49 (0) 69 7174 444

E-Mail-Adresse: [info@lyxorETF.de](mailto:info@lyxorETF.de)

Begriffe, die in diesem Schreiben nicht ausdrücklich definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie in der Satzung und im letzten Verkaufsprospekt der Gesellschaft oder etwaigen Zusätzen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Verwaltungsräte

## 1 – AUSWIRKUNGEN AUF DIE ANTEILINHABER

Beide verschmelzende Einheiten sind bestrebt, ein Exposure in den internationalen Rohstoffmärkten und insbesondere in Metallen und Energie zu bieten.

Das Investmentziel des untergehenden Teilfonds besteht darin, die positive oder negative Wertentwicklung des „Thomson Reuters/CoreCommodity CRB Non-Agriculture and Livestock Total Return Index“ nachzubilden, während das Investmentziel des aufnehmenden Teilfonds darin besteht, für die Investoren eine Rendite zu erwirtschaften, die die Wertentwicklung des „Bloomberg Energy and Metals Equal Weighted Total Return“ nachbildet.

Andere Merkmale der verschmelzenden Einheiten, die in ihrem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) beschrieben sind, sind nicht identisch, haben jedoch vieles gemein. Für etwaige Unterschiede zwischen den verschmelzenden Einheiten wird auf den Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) der verschmelzenden Einheiten verwiesen.

### **Die Merkmale des aufnehmenden Teilfonds bleiben nach dem Stichtag unverändert.**

Die Verschmelzung wird für alle Anteilinhaber verbindlich, die nicht von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb des in „Abschnitt 2 – Besondere Rechte der Anteilinhaber“ unten angegebenen Zeitrahmens zu beantragen.

Die Anteilinhaber werden darüber informiert, dass der aufnehmende Teilfonds weiterhin ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) ist, der nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) genehmigt wurde, von LFS gemanagt wird und für den BNP Paribas Securities Services S.C.A. Luxembourg als Verwahrstelle fungiert.

Die verschmelzenden Einheiten haben ein gleiches Investmentziel. Die Merkmale der verschmelzenden Einheiten sind in ihrem Verkaufsprospekt und in den entsprechenden wesentlichen Anlegerinformationen („KIID“) beschrieben. Sie sind nicht identisch, haben jedoch vieles gemein.

## 2 – BESONDERE RECHTE DER ANTEILINHABER

In Übereinstimmung mit Artikel 72 (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass ab dem Datum der Versendung dieses Schreibens und bis zum 07. September 2020, 17:00 Uhr Luxemburger Zeit (der „Annahmeschluss“) Primärmarktinvestoren (die ihre Anteile direkt bei LFS zeichnen und zurücknehmen) ihre Anteile kostenlos bei LFS und/oder der Verwahrstelle des untergehenden Teilfonds und/oder der Vertriebs-, Zahl- oder Informationsstelle zurückgeben können. Rücknahmeanträge, die nach dieser Frist bei den vorgenannten Stellen eingehen, werden nicht mehr ausgeführt.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung eine Aussetzung der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen am Primärmarkt vom Annahmeschluss bis zum Stichtag erfordert.

Sofern die Anteilinhaber des untergehenden Teilfonds sich nicht anders entscheiden, werden die Anteile des untergehenden Teilfonds ab dem Stichtag automatisch in Anteile des aufnehmenden Teilfonds umgewandelt. Die Anteilinhaber nehmen somit an jeder Erhöhung des Nettoinventarwerts des aufnehmenden Teilfonds teil.

Für die Anteile, die vom aufnehmenden Teilfonds im Tausch gegen Anteile des untergehenden Teilfonds ausgegeben werden, fallen keine Gebühren an. Sie haben keinen Nennwert und werden in Form von Namensanteilen ausgegeben (die „**neuen Anteile**“). Der Gesamtwert der neuen Anteile entspricht dem Gesamtwert der im untergehenden Teilfonds gehaltenen Anteile. Da der Nettoinventarwert pro Anteil des untergehenden Teilfonds und derjenige des aufnehmenden Teilfonds am Geschäftstag vor dem Stichtag (dem „**Verschmelzungstag**“) verschieden sind, während der Gesamtwert der Bestände gleich bleibt, erhalten

Anteilinhaber des untergehenden Teilfonds eine unterschiedliche Anzahl Anteile am aufnehmenden Teilfonds als die der zuvor im untergehenden Teilfonds gehaltenen Anteile.

LFS stellt den Anteilinhabern (i) zusätzliche Informationen über die Verschmelzung, (ii) eine Kopie des Berichts des *réviseur d'entreprises agréé* (zugelassener Abschlussprüfer) und (iii) eine Kopie des gemeinsamen Verschmelzungsplans auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

### 3 – VERFAHREN UND INKRAFTTRETEN DER VERSCHMELZUNG

Die Verschmelzung wird zwischen den verschmelzenden Einheiten und gegenüber Dritten am 11. September 2020 (der „Stichtag“) wirksam.

Am Stichtag werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des untergehenden Teilfonds durch eine Bareinlage des untergehenden Teilfonds in den aufnehmenden Teilfonds auf den aufnehmenden Teilfonds übertragen.

Der zugelassene Abschlussprüfer des untergehenden Teilfonds wird ernannt und gemäß Artikel 71 (1) des Gesetzes von 2010 die Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Berechnungsmethode des Umtauschverhältnisses und das am Stichtag ermittelte tatsächliche Umtauschverhältnis am Verschmelzungstag bestätigen.

Die Verwaltungsstelle des aufnehmenden Teilfonds ist für die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Zuteilung der Anteile des aufnehmenden Teilfonds an die Anteilinhaber des untergehenden Teilfonds verantwortlich.

Gemäß Artikel 74 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten in Verbindung mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung nicht vom untergehenden Teilfonds, vom aufnehmenden Teilfonds oder ihren Anteilinhabern getragen.

#### Zusammenfassung des Verschmelzungskalenders

Untergehender Teilfonds	Annahmeschluss	Stichtag	Basierend auf dem NIW vom	Vom aufnehmenden Teilfonds zu erhaltende Anteile
<b>Lyxor Commodities Thomson Reuters/CoreCommodity CRB EX-Agriculture TR UCITS ETF</b> (ISIN-Code: LU1435770406, WKN: LYX0V2)	7. September 2020, 17:00 Uhr (Luxemburger Zeit)	11. September 2020	10. September 2020 („Verschmelzungstag“)	<b>ComStage Bloomberg Equal-weight Commodity ex-Agriculture UCITS ETF</b> (ISIN-Code: LU0419741177, WKN: ETF090)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Lyxor Deutschland:  
Telefonnummer: +49 (0) 69 7174 444  
E-Mail-Adresse: [info@lyxorETF.de](mailto:info@lyxorETF.de)

Mit freundlichen Grüßen

Für den Verwaltungsrat